Satzung des Vereins Hand und Pfote Lohfelden e.V.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**
Der Verein führt den Namen Hand und Pfote Lohfelden e.V.Er hat seinen Sitz in 34253 Lohfelden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstlosigkeit, Neutralität
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
• die Reduzierung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen durch das Einfangen und Kastrieren von wild-lebenden Katzen
• die Vermittlung von bedürftigen, herrenlosen oder abgegebenen Katzen an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen
• die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an bedürftigen Katzen
• sowie die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung von erkrankten Katzen.
Der Vereinszweck erweitert sich im gleichen Maße auf die Haustierarten Hunde, Vögel und Nagetiere.
Der Verein sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen. Der Verein unterstützt und fördert seine Mitglieder und berät sie in Fragen der Haustierhaltung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zuwendungen, Begünstigungen
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Pflegestellen**
Die vom Vorstand ernannten Pflegestellen des Vereins haben Anspruch auf angemessene Kostenerstattung nach Rücksprache mit dem Vorstand. Die Aufwendungen sind im Einzelnen gegenüber dem Verein nachzuweisen.

§ 5 **Finanzierung, Geschäftsjahr**
Der Verein finanziert seine Arbeit aus der Unterstützung der Gemeinde Lohfelden, Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitgliedschaft**
Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich dem Tierschutz verpflichtet fühlt und bereit ist, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den

Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im besonderen Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, er muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist, wenn es dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder seinen Interessen zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 7 **Organe des Vereins**
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 **Versammlungen**

Jahreshauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr satt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt öffentlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

Der Jahreshauptversammlung sind unter anderen folgenden Aufgaben vorbehalten.

Entgegennahme des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses des zurückliegenden Geschäftsjahres. Entlastung des Vorstandes. Wahl der Kassenprüfer/innen. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der/die Vorsitzende ist in geheimer oder öffentlicher Wahl zu wählen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Mitglieder haben. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 **Vorstand**
Der Vorstand besteht aus 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Er tritt einmal vierteljährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine

Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Schriftführer / in zu Unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden muss ein neuer Sitzungstermin vereinbart werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung im Amt. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von den Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten von den Vorsitzenden und von dem / der Schatzmeister / in zu unterzeichnen.

§ 10 **Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**
Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen und Tierfangaktionen oder in der Pflegestelle entstanden sind, haftet der Verein nicht.

§ 11 **Kassenprüfung:**
Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Die Jahreshauptversammlung wählt die zwei Kassenprüfer/in. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Jahreshauptversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 12 **Änderung der Satzung**
Eine Änderung der Satzung beschließt die Jahreshauptversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von ¾ aller erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 14 **Inkrafttreten der Satzung**
Diese Satzung wurde am 25.06.2013 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Satzungsänderung
Die Satzung wurde am 02.05.2015 von der Jahreshauptversammlung einstimmig geändert.

Satzungsänderung
Die Satzung wurde am 14.05.2015 von der Jahreshauptversammlung geändert.

Satzungsänderung
Die Satzung wurde am 10.01.2021 von der Jahreshauptversammlung durch Abschluss des Umlaufverfahrens geändert.
Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am 12.05.2022
Ergänzungen

Beitragsordnung
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Lohfelden 10.1.2021

Die Mitgliederversammlung